

Aktenzeichen: 7 AZR 997/78

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 1. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 118

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 997/78

11 Sa 28/78 Berlin

Verkündet am
1. April 1981

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1. April 1981 durch den Vor-
sitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und
Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz
und Bea für Recht erkannt:

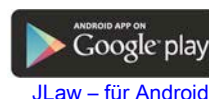
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. Juli 1978
- 11 Sa 28/78 - wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit November 1975 als Zimmermann in einer Akkordkolonne gegen einen durchschnittlichen Akkordstundenlohn von zuletzt 25,-- DM brutto beschäftigt. Seit 29. August 1977 ist er über die Dauer von sechs Wochen hinaus arbeitsunfähig gewesen. Die Beklagte hat den Lohnfortzahlungsanspruch bis zum 31. August 1977 erfüllt. Für die Zeit ab 1. September 1977 hat der Kläger 2.584,-- DM Krankengeld von der AOK erhalten.

Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis fortbesteht oder durch eine Kündigungserklärung beendet worden ist. Am 26. August 1977 arbeitete der Kläger gemeinsam mit der Kolonne auf einer Baustelle. Da es regnete, begannen die Kolonnenmitglieder bereits auf der Baustelle zu trinken. Gegen Mittag suchten sie eine Gaststätte auf, wo sie Bier und Schnaps tranken. Anwesend war auch der Zeuge B, der zur Einstellung und Entlassung aller bei der Beklagten tätigen Zimmerleute berechtigt ist. Ihm gegenüber soll der Kläger nach Darstellung der Beklagten gegen 16.00 Uhr in der Gaststätte eine Selbstkündigung ausgesprochen haben.

Als der Kläger am folgenden Arbeitstag, am Montag, dem 29. August 1977, nicht zur Arbeitsaufnahme auf der Baustelle erschien, wurde er vom Zeugen B zu Hause aufgesucht. Der Inhalt des bei dieser Gelegenheit geführten Gesprächs ist zwischen den Parteien streitig. Der Kläger hat vorgetragen, der Zeuge habe ihm, als er sich geweigert habe, eine vorgedruckte schriftliche Erklärung über die eigene Kündigung zu unterzeichnen, mit fristloser Entlassung für den Fall gedroht, daß er nicht zur Arbeit komme. Demgegenüber hat die Beklagte behauptet, der Zeuge B, der immer noch nicht an die Ernsthaftigkeit der vom Kläger ausgesprochenen Kündigung geglaubt habe, habe dem Kläger erklärt, er wolle die Kündigung als gegenstandslos betrachten, wenn der Kläger seine Arbeit unverzüglich

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wieder aufnehmen. Darauf habe es der Kläger ausdrücklich abgelehnt, seine Kündigung zurückzunehmen und erklärt, daß er jetzt auch noch krankgeschrieben sei. Als sich der Kläger am 6. Oktober 1977 im Büro der Beklagten meldete, wurde ihm eröffnet, daß sein Arbeitsverhältnis wegen eigener Kündigung seit dem 1. September 1977 beendet sei.

Der Kläger hat dies als fristlose Kündigung der Beklagten aufgefaßt, die er für unwirksam hält. Er hat bestritten, am 26. August 1977 eine Kündigung ausgesprochen zu haben. An diesem Tage sei er volltrunken gewesen. Seine möglicherweise gemachte Äußerung "ich bin doch nicht Euer Clown und höre auf" sei von niemandem ernst genommen worden, zumal er - was unstreitig ist - bei mehreren anderen Zechereien im Jahre 1977 bereits wiederholt erklärt habe, daß er aufhöre, ohne daß dies von den anderen Arbeitnehmern und auch nicht vom Kolonnenführer B ernstgenommen worden sei.

Der Kläger, der von der Beklagten Lohnfortzahlung für noch 27 Arbeitstage in Höhe von 5.400,-- DM brutto begehrt, hat beantragt,

1. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 6. Oktober 1977 nicht aufgelöst ist,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5.400,-- DM brutto abzüglich 2.584,-- DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgebracht, der Kläger habe am 26. August 1977 eine Kündigung zum 1. September 1977 ausgesprochen. Als ihm entgegnet worden sei, er mache Spaß, habe der Kläger erklärt, es handele sich um keinen Scherz, er habe selbst gekündigt und bleibe auch dabei. Auch am 29. August 1977 habe der Kläger auf den Hinweis des Zeugen B, die Beklagte wolle die vom Kläger ausgesprochene Kündigung als gegenstandslos betrachten, wenn er die Arbeit unverzüglich wieder aufnehmen, die Rücknahme der Kündigung ausdrücklich abgelehnt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, da der Kläger selbst wirksam gekündigt habe. Auf die Berufung des



- 4 -

Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Ersturteil abgeändert und nach dem Klageantrag erkannt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Ersturteils, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Zu Unrecht rügt die Revision eine Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Nach dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 24. August 1979 (AP Nr. 1 zu § 66 ArbGG 1979, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Rechtsmittelbegründungsfrist auch nach ihrem Ablauf wirksam verlängert werden, sofern nur - wie hier unstreitig geschehen - der Verlängerungsantrag vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist und die Verlängerung innerhalb eines Monats nach Ablauf der ursprünglichen Begründungsfrist erfolgt ist.
2. Unzutreffend ist auch die Ansicht der Revision, es fehle ein Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung (§ 256 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Parteien darüber streiten, ob das Arbeitsverhältnis fortbesteht oder durch eine Kündigungserklärung beendet worden ist. Diese Feststellung ist von der Revision nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen worden, so daß es nicht darauf ankommt, wie das Berufungsgericht zu dieser Feststellung gelangt ist. Besteht aber zwischen den Parteien Streit darüber, ob das Arbeitsverhältnis beendet ist, so ist auch, wenn ein Fall des § 4 KSchG nicht vorliegt, wegen der weitreichenden Wirkungen des rechtlichen Fortbestandes des Arbeitsverhältnisses in aller Regel ein Interesse an alsbaldiger Feststellung im Sinne des § 256 ZPO gegeben (vgl. statt aller KR-Friedrich, § 13 KSchG, Rz 313 f.).

- 5 -



- 5 -

Überdies hat das Landesarbeitsgericht, was von der Revision ebenfalls nicht angegriffen ist, den Klageantrag als auslegungsfähig angesehen und dahingehend ausgelegt, daß der Kläger die Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses über den 6. Oktober 1977 hinaus begehre. Offenbar hat also das Landesarbeitsgericht eine Klärungsbedürftigkeit auch der Frage gesehen, ob das Arbeitsverhältnis zum 6. Oktober 1977 durch eine wirksame Arbeitgeberkündigung beendet worden ist. Woraus das Landesarbeitsgericht auf diese Klärungsbedürftigkeit geschlossen hat, ist ebenfalls unerheblich, da auch diesbezüglich eine Revisionsrüge fehlt. Im übrigen spricht das Vorbringen der Revisionsbegründung, die Erklärung der Beklagten vom 6. Oktober 1977 sei auch als Kündigungserklärung zu würdigen, dafür, daß zwischen den Parteien insoweit tatsächlich eine klärungsbedürftige Unsicherheit bestand und sogar heute noch besteht.

3. Zu Unrecht wendet sich die Revision ferner gegen die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Kündigungserklärung des Klägers vom 26. August 1977 sei unwirksam. Die Revision verkennt, daß das Berufungsgericht nicht den Erklärungsinhalt ausgelegt hat; allein hierfür aber wäre es nach der von der Revision angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Januar 1956 (AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung) auf den Empfängerhorizont angekommen. Das Berufungsgericht hat vielmehr § 118 BGB angewandt und die hierzu erforderlichen Feststellungen in bindender Weise getroffen. Nach dieser Vorschrift ist eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung nichtig, wenn sie in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden. § 118 BGB ist eine gesetzliche Ausnahme von der im BGB sonst allgemein durchgeführten Erklärungstheorie, nach der es grundsätzlich darauf ankommt, wie der Erklärungsempfänger ein Verhalten verstehen durfte. Demgegenüber greift § 118 BGB ge-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

rade auch dann ein, wenn die Nichternstlichkeit der Erklärung die in § 118 BGB beschriebene Erwartung hegte (vgl. etwa Soergel/Hefermehl, BGB, 11. Aufl., § 118 Rz. 7; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 118 Rz. 3; MünchKomm-BGB, § 118 RdNr. 3; Palandt/Heinrichs, BGB, 40. Aufl., § 118 Anm 2).

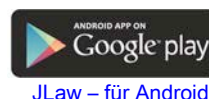
Die Anwendung des § 118 BGB scheitert zwar oft an den Schwierigkeiten des Erklärenden, die von ihm gehegte Erwartung zu beweisen. Im Streitfall hat jedoch das Landesarbeitsgericht, ohne daß dies durch Verfahrensrügen angegriffen worden wäre, festgestellt, die Erklärungen des Klägers seien nach den gesamten Umständen nicht ernst gemeint gewesen und in der Erwartung abgegeben worden, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden. Der Kläger habe davon ausgehen können und müssen, daß seine Erklärung von der Beklagten bzw. ihrem Vertreter ebenso wie in den vorangegangenen Fällen als Rederei und nicht als ernst gemeint angesehen werde. Soweit die in der ersten Instanz durchgeführte Beweisaufnahme ergeben habe, daß der Kläger am 26. August 1977 in der Gaststätte Erklärungen abgegeben habe, die normalerweise als Kündigungserklärung aufzufassen seien, seien diese Erklärungen daher im Streitfall nach § 118 BGB nichtig.

4. Demgegenüber beziehen sich die Angriffe der Revision ausschließlich auf die zusätzliche und für die Anwendung des § 118 BGB nicht erforderliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts, die Nichternstlichkeit der Willenserklärung des Klägers sei auch nach außen und insbesondere dem Kolonnenführer der Beklagten erkennbar gewesen. Schon deshalb greift auch die Rüge der Revision nicht durch, das Berufungsgericht hätte die Beweisaufnahme wiederholen müssen, wenn es die Zeugenaussagen völlig anders würdigen wollte als das Erstgericht. Überdies hat das Landesarbeitsgericht die Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht anders als das Erstgericht beurteilt, so daß es einer erneuten Vernehmung nicht bedurfte (vgl. z.B. BAG AP Nr. 31 zu

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 997/78

11 Sa 28/78 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20.
August 1981 beschlossen:

Das Urteil vom 1. April 1981 - 7 AZR 997/78 -
wird gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß in
der Urschrift auf Seite 6 Zeile 5 und in den
Abschriften auf Seite 6 Zeile 2 zwischen den
Wörtern "Erklärung" und "die" die Worte
"objektiv nicht erkennbar war, sofern der Er-
klärende" eingefügt werden.

gez.: Bichler Dr. Becker Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 63 HGB [zu I 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO; BAG AP Nr. 13 zu § 87 c HGB [zu 2 der Gründe] und BAG AP Nr. 18 zu § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis). Vielmehr hatte das Erstgericht die Vorschrift des § 118 BGB schlicht übersehen. Das Landesarbeitsgericht hat mithin nichts anderes getan, als an die unverändert gewürdigten Zeugenaussagen den richtigen rechtlichen Maßstab anzulegen.

5. Unzutreffend ist schließlich die Ansicht der Revision, das Landesarbeitsgericht habe prüfen müssen, ob die Erklärung der Beklagten vom 6. Oktober 1977, das Arbeitsverhältnis sei beendet, im Hinblick auf die lang dauernde Krankheit des Klägers gerechtfertigt gewesen sei. Soweit die Revision damit sagen will, die Beklagte habe am 6. Oktober 1977 doch einen Kündigungswillen gehabt und geäußert, handelt es sich um erstmaligen und damit unzulässigen Sachvortrag. Dieser steht überdies, ohne die Anforderungen an eine Verfahrensrüge zu erfüllen, im Widerspruch zu der Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe ihrer eigenen Darstellung nach nicht gekündigt. Letztlich belegt diese Ansicht der Revision nur, daß das Landesarbeitsgericht den Klageantrag in der Tat richtig ausgelegt und das Feststellungsinteresse für diesen ausgelegten Antrag zutreffend bejaht hat.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Bichler Dr. Becker Dr. Steckhan

Dr. Scholz Bea



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)